

Presseinfo

Zuständigkeit der NADA Austria für Dopingfälle vor dem 1.7.2008

Gegen die NADA Austria wurde beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien Klage auf Feststellung der mangelnden Zuständigkeit der NADA Austria für Dopingvergehen vor dem 1.7.2008 eingereicht.

Der NADA Austria wurde nunmehr die Klage zugestellt und sie wurde aufgefordert, Stellung zu nehmen. Dies geschieht in diesen Tagen. In weiterer Folge wird das zuständige Landesgericht für Zivilrechtssachen sodann nach Durchführung des Verfahrens eine Entscheidung über die Klage zu treffen haben.

Bis zur Herbeiführung einer endgültigen, rechtsverbindlichen Entscheidung wird die NADA Austria in all denjenigen Dopingfällen, die vor dem 1.7.2008 passiert sind und noch nicht geahndet bzw. entschieden wurden, so wie bisher ein Verfahren vor der unabhängigen Rechtskommission einleiten, um der NADA Austria in der Zukunft nicht ein Versäumnis vorwerfen zu können. Hier geht es vor allem auch um Verjährungsfristen, die entsprechend dem WADA-Code 8 Jahre betragen.

Wie die Rechtskommission mit diesen eingeleiteten Verfahren umgehen wird, bleibt aufgrund der bestehenden gesetzlichen Lage ausschließlich der laut Anti-Doping Bundesgesetz unabhängigen und weisungsfreien Rechtskommission vorbehalten.

Rückfragehinweise: Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at
Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at

Infobox



Die Nationale Anti-Doping Agentur GmbH (NADA Austria) wurde am 1. Juli 2008 gegründet. Sie übernimmt die gesetzlichen Verpflichtungen der „Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung“ im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetz 2007 idF BGBl I 146/2009.

Die Hauptaufgabe der NADA Austria ist die uneingeschränkte Bekämpfung von Doping im Sport durch ein effizientes, modernes Dopingkontrollsystem und Prävention im Sinne von umfassender Aufklärung, Information und Bewusstseinsbildung.